



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 146659	0351 81920	07.12.2021

Tagesbrief 191/21 vom 07.12.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsischer Landtag stellt epidemische Lage fest**
- **Schulleiterbrief Absonderungspraxis an Schulen**
- **Maßnahmen an Schulen erfolgen weiterhin durch SMK**
- **BMF verlängert Billigkeitsregelung für § 4 Nr. 18 UStG**

1. Sächsischer Landtag stellt epidemische Lage fest

In seiner Sitzung am 6. Dezember 2021 hat der Sächsische Landtag die epidemische Lage für den Freistaat Sachsen festgestellt. Damit können die Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes angewendet werden. Dem Antrag der Staatsregierung (**Anlage 1**) wurde zugestimmt.

Der Bundestag hat keine Verlängerung der epidemischen Lage mit nationaler Tragweite beschlossen. Daher müssen diese Feststellungen auf Länderebene vorgenommen werden, um weitergehende Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens vornehmen zu können.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

In der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin am 2. Dezember 2021 wurden weitere Maßnahmen verabredet, siehe [Tagesbrief 190/2021](#), die durch noch vom Bundestag und Bundesrat zu beschließende Änderungen des Infektionsschutzgesetzes angewendet werden können. Dazu soll bis Freitag auf Bundesebene das notwendige Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen werden. Diese Änderungen wurden bereits für den Freistaat Sachsen durch den Landtag als anwendbar erklärt, siehe **Anlage 2**.

Die derzeit gültige Corona-Notfall-Verordnung läuft am 12. Dezember 2021 aus. Die Sächsische Staatsregierung muss deshalb noch diese Woche den Rechtssetzungsprozess auf Ebene des Freistaates abschließen, um am 13. Dezember eine Nachfolgeverordnung in Kraft treten zu lassen. Wir gehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand von einer Beschlussfassung im Kabinett am Freitag, dem 10. Dezember 2021 sowie einer Veröffentlichung am Wochenende aus.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

2. Schulleiterbrief Absonderungspraxis an Schulen

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Schulleiterbrief vom 6. Dezember 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) die Schulleitungen darüber informiert, dass bereits mit Datum vom 15. November 2021 eine Änderung des „Leitfadens zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22“ erfolgt.

Gemäß dem diesem Tagesbrief als **Anlage 3.1** beigefügten Leitfaden erfolgt seither in der Regel keine Kontaktnachverfolgung und Absonderung von Kontaktpersonen mehr, da sich die Gesundheitsämter auf die Bearbeitung von Infektionsfällen und vulnerable Gruppen konzentrieren. In Schulen und Kitas wird daher seitdem nur noch die infizierte Person abgesondert.

Mit dem Schulleiterbrief wurde zudem darauf hingewiesen, dass positiv getesteten Personen in der Schule das diesem Tagesbrief als **Anlage 3.2** beigefügte „Infoblatt zur Absonderung“ zu übergeben ist und weiterhin alle Einrichtungen verpflichtet sind, alle positiven Fälle unverzüglich an das Gesundheitsamt zu melden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

3. Maßnahmen an Schulen erfolgen weiterhin durch SMK

Mit dem als **Anlage 4** beigefügten Schulleiterschreiben vom 7. Dezember 2021 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) klargestellt, dass über die befristete teilweise oder vollständig Schließung einer Schule weiterhin ausschließlich das SMK per All-

gemeinverfügung entscheidet. Anderslautende Pressemeldungen sind falsch und wurden zumindest in den Online-Ausgaben bereits richtiggestellt.

Zudem wird mit Bezug auf den gestrigen Schulleiterbrief (siehe Nummer 3 dieses Tagesbriefs) darauf hingewiesen, dass eine Belieferung der Schulen mit Testkits für eine tägliche Testung aktuell nicht möglich ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

4. BMF verlängert Billigkeitsregelung für § 4 Nr. 18 UStG

Das BMF-Schreiben vom 15. Juni 2021 (BStBl I S. 855) ([Link](#)) gewährt für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 umsatzsteuerliche Billigkeitsregelungen für Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Hierzu hatten wir im [Tagesbrief 158/2021](#) informiert.

Die Regelungen waren bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Mit dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben vom 3. Dezember 2021 verlängert das BMF nunmehr diese Billigkeitsregelungen auch auf den Veranlagungszeitraum 2022.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen